

Aufsicht im werkseigenen Betrieb selbständig und ohne Hilfe angefertigt hat.

(3) Dem Lehrling sind für die Anfertigung des Arbeitsstückes und für die Arbeitsproben die erforderlichen Materialien und die notwendigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Arbeitsstück und die Arbeitsproben sollen produktiven Wert haben. Sie sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, soweit es »gdi Art der Prüfstücke möglich ist, sicherzustellen.

§ 25

Abschließende Arbeiten

f1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht nach Beendigung der Prüfungen dem Amt für Arbeit einen Gesamtbericht mit allen Unterlagen und Prüfungsprotokollen zurück. Die Prüfungsergebnisse mit den Unterlagen sind dem Deutschen Zentralinstitut für Berufsbildung zur Auswertung auf Anforderung des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen oder dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik zuzusenden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet die vom Amt für Arbeit ausgefertigte Urkunde über die bestandene Lehrabschlussprüfung. Die Urkunde muß enthalten:

- a) das Gesamtergebnis der Lehrabschlussprüfung,
- b) das Ergebnis der Fertigungsprüfung,
- c) das Ergebnis der Kenntnisprüfung,
- d) die Beurteilung durch die Berufsschule,
- e) die Beurteilung durch den Lehrbetrieb,
- f) Name, Sitz und Art des Lehrbetriebes, ^
- g) Angabe über die Erreichung des Lehrzieles durch den Berufswettbewerb oder durch die Lehrabschlussprüfung (vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlussprüfung).

(3) Prüflinge mit hervorragenden Leistungen werden vom Prüfungsausschuß dem Amt für Arbeit und dem Amt für Volksbildung zur Auszeichnung vorgeschlagen.

(4) Die Prüfungsurkunde erhält erst darin Rechtsgültigkeit, wenn

- a) die im Vordruck der Urkunde verlangten Unterschriften über die Beurteilung des Prüflings vorhanden sind,
- b) die Urkunde vom Amt für Arbeit unterzeichnet ist und das Dienstsiegel trägt.

§ 26

Aushändigung der Prüfungsurkunden

Die Aushändigung der Prüfungsurkunden ist in einer würdigen Form vorzunehmen. Die Lehrabschlussfeiern sind so zu organisieren, daß an denselben die Prüflinge aller Berufe des zuständigen Amtes für Arbeit teilnehmen.

§ 27

Auswertung der Prüfungen

Die Prüfungsergebnisse sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Unterlagen statistisch zu erfassen und den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern einzureichen. Die Auswertung und Zusammenfassung der Ergebnisse haben die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung in den Ländern den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik termingerecht zu übermitteln.

III. Abschnitt

Zwischenprüfungen

§ 28

Allgemeines

(1) Zwischenprüfungen werden in allen anerkannten Lehrberufen durchgeführt, und zwar «

- a) für Lehrlinge mit einer Lehrzeit unter 2 Jahren nach dem 1. und 2. Lehrhalbjahr,
- b) für Lehrlinge mit einer 2½- bis 3jährigen Lehrzeit nach dem 1. und 3. Lehrhalbjahr.

(2) Zu der Lehrabschlussprüfung wird zugelassen, wer an den Zwischenprüfungen teilgenommen hat.

(3) Für die vorzeitige Zulassung zu der Lehrabschlussprüfung ist das Ergebnis der letzten Zwischenprüfung maßgebend.

§ 29

Berufswettbewerb der Deutschen Jugend

(1) Der Berufswettbewerb der Deutschen Jugend wird als Zwischenprüfung gewertet.

(2) Teilnehmer am Berufswettbewerb, die nach Abschluß desselben zwei Drittel der Lehrzeit abgeleistet hatten und innerhalb ihres Berufes unter Zugrundelegung von Prüfungsanforderungen entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Lehrabschlussprüfung das Ausbildungsziel erreicht haben, wird der Abschluß der Lehrzeit und damit das Lehrabschlusszeugnis zugesprochen (§ 25 Abs. 2 Buchst. a bis g).

(3) Die der Lehrabschlussprüfung gleichgestellte Mindestpunktzahl ist in den Richtlinien für Berufswettbewerbe festgelegt.

(4) Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten wird formell von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Lehrabschlussprüfungen des Amtes für Arbeit bestätigt.

(ü) Die Urkunde erhält erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie der Forderung des § 25 Abs. 4 Buchst. a und b entspricht.

(6) Die nach Abs. 2 in Frage kommenden Teilnehmer am Berufswettbewerb werden nach Bestätigung der Lehrabschlusszeugnisse vom Zentralrat der FDJ den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen und für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik benannt.

§ 30

Ziel der Zwischenprüfungen

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung

- a) ob der Lehrling für seinen gewählten Beruf geeignet ist,
- b) inwieweit sich die Maßnahmen der Berufsberatung und die Berufswahl in der Praxis als richtig erwiesen haben,
- c) ob die Ausbildungsbetriebe die Ausbildung der Lehrlinge gemäß den Richtlinien der Ausbildungspläne durchführen,
- d) ob sich aus den unter Buchst. a bis c gezeigten Ergebnissen ein Wechsel des Lehrberufes oder der Lehrstelle als notwendig erweist.

§ 31

Ort der Zwischenprüfungen

(1) Die Zwischenprüfungen werden in den Lehrbetrieben durchgeführt.

(2) Verfügt ein Lehrbetrieb über weniger als 10 Lehrlinge, werden dieselben einem anderen noch aufnahmefähigen Lehrbetrieb überwiesen bzw. mit